

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

**zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der
Blauzungenkrankheit
vom 27.10.2008**

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW.
2010) in der geltenden Fassung,
- § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März
2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21.
Dezember 2007 (BGBl. I S. 3144),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts
(SGV NRW 7831) in der geltenden Fassung

wird hiermit folgendes bestimmt:

**1. Diese Allgemeinverordnung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern im
Hochsauerlandkreis.**

2. Ab sofort gilt:

- 2.1. Aufgrund des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 6 in den
Niederlanden fällt der Hochsauerlandkreis mit Ausnahme der Stadtgebiete
Marsberg, Schmallenberg, Winterberg, Medebach und Hallenberg in das
erforderliche Restriktionsgebiet (150 km-Zone).
- 2.2. Die Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Restriktionsgebiet haben
folgendes zu beachten:
 - 2.2.1 Innerhalb des Restriktionsgebietes dürfen lebende für die
Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere ohne Genehmigung verbracht
werden, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine
klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.
 - 2.2.2 Lebende Tiere, die für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, dürfen
nicht aus dem Restriktionsgebiet entfernt werden, es sei denn, die in Ziff.

2.2.3 oder 2.2.4 genannten Vorgaben werden eingehalten. Es können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

2.2.3 Schlachtwiederkäuer:

Ein Schlachten in Schlachthöfen, die außerhalb dieser Zone gelegen sind, ist möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine entsprechende amtliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird.

2.2.4 Zucht- und Nutzwiederkäuer:

Für das Verbringen aus dem Restriktionsgebiet in freie Gebiete bestehen gemäß Anhang III der EG-VO 1266/2007 drei Alternativen:

Empfängliche Zucht- und Nutztiere dürfen entgegen der Ziffer 2.2.2 mit einer Ausnahmegenehmigung verbracht werden, wenn diese Tiere

2.2.4.1. mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Repellent behandelt worden sind oder

2.2.4.2. die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor Stechmückenbefall (Culicoides) geschützt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) oder

2.2.4.3. die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor Stechmückenbefall geschützt und einmal virologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) und

2.2.4.4. auf dem Transport vor Stechmücken geschützt werden.

3. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840, 2008 I S. 1000) sowie § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes angeordnet. Die sofortige Vollziehung ordne ich an, weil das öffentliche Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung, die nur durch zeitnahe Umsetzung der Verbringungsbeschränkungen möglich ist, das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln überwiegt. Das Rechtsschutzinteresse ist geringer zu werten als das öffentliche Interesse an einer effektiven Seuchenbekämpfung.

4. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Hochsauerlandkreises eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Kreisverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag kann beim Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, gestellt werden.

Meschede, den 27.10.2008

gez.
Dr. Karl Schneider
Landrat